

IN DIESER AUSGABE



1. Der Zuschuss für die Installation von Elektroladestationen für Unternehmen und Freiberufler
2. Whistleblowing: Die Durchführung der Erfüllungspflichten innerhalb 17/12/2023, um Verwaltungsstrafen zu vermeiden
3. Der Stichtag des 01/11/2023 für die Anfrage des Kostenbeitrags auf den Ankauf eines Abonnements für den öffentlichen Personentransport in Höhe von bis zu Euro 60

1

Der Zuschuss für die Installation von Elektroladestationen für Unternehmen und Freiberufler

Für MwSt.-Subjekte

Für Ausgaben, die nach dem 04/11/2021 entstanden sind, kann ab dem 26/10/2023 ein Beitrag mittels einer Online-Anfrage beantragt werden. Begünstigte sind Unternehmen und Freiberufler. Auf der Website von Invitalia können die Unternehmen den Antrag bis zum 30/11/2023 ausfüllen. Für Unternehmen und Freiberufler beläuft sich der Beitrag auf 40% der förderfähigen Kosten, die für den Erwerb und die Installation von Ladeinfrastruktur anfallen, einschließlich der Kosten für die Installation von Ladestationen, Elektroinstallationen, unbedingt erforderliche Bauarbeiten sowie Überwachungseinrichtungen und -geräte.

Der Beitrag für die Installation von Elektroladestationen steht folgenden Subjekten zu:

- Unternehmen aller Größen, die in allen Sektoren und in ganz Italien tätig sind;
- Freiberufler: natürliche Personen, die freiberufliche Tätigkeiten ausüben.

Der Investitionsbeitrag - in Höhe von 40% der förderfähigen Ausgaben für die Ladeinfrastruktur - muss sich auf Ausgaben für die Installation von Ladestationen mit folgenden Merkmalen beziehen:

- es muss sich um neue Ladestationen handeln;
- sie muss eine Nennleistung von mindestens 7,4 kW haben, die mindestens 32 Ampere für jede einzelne Ladephase gewährleistet;
- es muss die Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 des Beschlusses der Regulierungsbehörde für Energienetze und Umwelt Nr. 541/2020/R/ee vom 15/12/2020 erfüllen;
- sie muss auf italienischem Staatsgebiet liegen und auf Flächen, welche den Begünstigten uneingeschränkt zur Verfügung stehen;
- die Installation muss fachgerecht ausgeführt werden und mit einer Konformitätserklärung gemäß Ministerialverordnung 37/2008 versehen werden, zudem muss das endgültig akzeptierte Anschlussangebot vorliegen.

Förderfähig sind Ausgaben - ohne Mehrwertsteuer - die durch eine elektronische Rechnung belegt sind und nach dem 04/11/2021 und dem Datum des Inkrafttretens des Ministerialerlasses Nr. 358/2021, getätigt werden. Solche Ausgaben können sein:

- a) die Anschaffung und Einrichtung der Ladeinfrastruktur, einschließlich der Kosten für die Installation von Ladestationen, elektrischen Anlagen, unbedingt erforderlichen Bauarbeiten, Anlagen und Einrichtungen für die Überwachung.

Ladeinfrastruktur	Förderfähiger Höchstbetrag
Bei Wechselstrom: Leistung von 7,4 KW bis einschließlich 22 KW	<ul style="list-style-type: none"> - Wallbox mit einer einzigen Ladestation: Euro 2.500,00 pro Gerät; - Ladestationen mit zwei Ladepunkten: Euro 8.000,00 pro Ladepunkt.
Gleichstrom	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 50 KW: Euro 100/KW; - über 50 KW: Euro 50.000,00 pro einzelner Ladestation; - über 100 KW: Euro 75.000,00 pro einzelner Ladestation.

(b) Kosten für den Anschluss an das Stromnetz gemäß dem vom Netzbetreiber erstellten Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Stromnetz bis zu einem Höchstbetrag von 10% der gesamten förderfähigen Kosten für die Bereitstellung und Installation der Ladeinfrastruktur, die gemäß den unter Buchstabe a) genannten Kriterien ermittelt werden;

(c) Kosten für Planung, Bauüberwachung, Sicherheit und Prüfung bis zu einem Höchstbetrag von 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten für die Bereitstellung und Installation der Ladeinfrastruktur, die gemäß den unter Buchstabe a) genannten Kriterien ermittelt werden.

Dem Antrag für den Investitionsbeitrag und dem Auszahlungsantrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- das Angebot in Bezug auf den Netzanschluss, das vom Netzbetreiber endgültig akzeptiert wurde, außer im Falle eines bereits bestehenden Anschlusses;
- lediglich für Anträge Seitens von Freiberuflern: die letzte bei der Steuerbehörde eingereichte Einkommensteuererklärung und für Freiberufler, die nicht ein Pauschalssystem anwenden, die letzte eingereichte Mehrwertsteuerjahreserklärung;
- Kopien der elektronischen Rechnungen für alle bezuschussten Ausgaben;
- Kopie der Unterlagen, die die tatsächliche Bezahlung der Rechnungen per Bank- oder Postüberweisung, automatischem Abbuchungsauftrag, usw., belegen;
- Kopie des Bankauszugs, aus dem die Zahlung hervorgeht und aus dem der Betrag, das Zahlungsdatum und der Zahlungsgrund klar ersichtlich sind;
- Quittungsbestätigungen Seitens der Lieferanten in Form Ersatzerklärungen des Notariatsaktes, denen Kopien der Ausweisepapiere der Erklärenden beizufügen sind und die die erfolgte vollständige Bezahlung der bezuschussten Ausgaben, sowie die Ausgaben selbst und den „fabrikneuen“ Status derselben bestätigen;
- die Konformitätserklärung der Ladestationen, die von einem befähigten Fachmann oder dem Unternehmen selbst ausgestellt sein müssen, sofern letzteres im Besitz der fachlichen Qualifikation gemäß dem Ministerialerlass 37/2008 ist, samt allen vorgeschriebenen Anlagen;
- den technischen Abschlussbericht;
- im Falle von Ladeinfrastruktur(en), die auf öffentlichem Grund und Boden installiert werden, die entsprechenden Baugenehmigungen;
- der Nachweis der uneingeschränkten Verfügbarkeit der Fläche, auf der sich die Ladeinfrastruktur(en) befinden, und der Verpflichtung, die Ladeinfrastruktur(en) fünf Jahre lang nach Auszahlung des Zuschusses zu behalten.
- bei Beiträgen von mehr als Euro 150.000 ist die eidesstattliche Ersatzerklärung bezüglich Antimafia beizulegen.

Die Anträge und ihre Anhänge müssen beauftragten Fachmann, vom gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen des Antragstellers digital unterzeichnet werden.

Invitalia prüft die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und vergewissert sich, dass die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind und die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Überprüfung beschließt die „MASE“ innerhalb der folgenden 90 Tage eine oder mehrere kumulative Bewilligungs- und Auszahlungsmaßnahmen.

Innerhalb der folgenden 90 Tage wird der zustehende Investitionsbeitrag vom Ministerium auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt.

Weitere Informationen und den Zugangslink zum Ausfüllen des Antragsformulars finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.invitalia.it/cosa-facciamo/rafforziamo-le-imprese/bonus-colonnine/bonus-colonnine-imprese-e-professionisti> .

Für MwSt.-Subjekte

Bis zum 17/12/2023 müssen auch Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das „Whistleblowing“ umsetzen, welches Prozeduren für die Meldung von Verstößen gegen die Grundrechte von Arbeitnehmern vorsieht. Verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und damit zur Einrichtung von spezifischen Meldewegen sind private Einrichtungen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- im letzten Jahr durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben;
- in bestimmten Sektoren tätig sind (Dienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte und Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz), auch wenn sie im letzten Jahr nicht den im vorigen Punkt genannten Durchschnitt von mindestens fünfzig Beschäftigten erreicht haben;
- die in der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 genannten Organisations- und Verwaltungsmodelle anwenden, auch wenn sie im letzten Jahr nicht durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt haben.

Neben den oben erwähnten privatrechtlichen Einrichtungen sind auch öffentliche Körperschaften (öffentliche Verwaltungen, unabhängige Verwaltungsbehörden, öffentliche Wirtschaftsunternehmen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts usw.) zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die Liste der Personen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 24/2023 zur Meldung von Verstößen berechtigt sind, sind - neben den Beschäftigten des öffentlichen Sektors (Angestellte, einschließlich Polizei- und Militärpersonal) folgende:

- Arbeitnehmer in Unternehmen der Privatwirtschaft;
- Freiberufler sowie Projektarbeiter;
- Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, die für private Unternehmen tätig sind, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder Arbeiten für Dritte ausführen;
- Freiberufler und Berater, die für Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Sektors arbeiten;
- Freiwillige und Praktikanten, bezahlt oder unbezahlt, die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen arbeiten;
- Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen.

Meldepflichtige Verstöße können Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen sein, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder privaten Organisation schaden, einschließlich:

- Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- rechtswidriges Verhalten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 oder Verstoß gegen die in demselben Dekret vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle;
- Straftaten, die in den Anwendungsbereich der im spezifischen Anhang des Dekrets oder im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführten EU- oder nationalen Rechtsakte fallen, in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre sowie Informationsnetze und -systeme;
- Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU;
- Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt;
- Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Ziel oder den Zweck der EU-Bestimmungen in den in dem Dekret genannten Bereichen behindern/untergraben.

Die neuen Vorschriften gelten ab dem 15/07/2023, doch ist eine schrittweise Umsetzung mit einer Anpassung in zwei Stufen vorgesehen. Genauer gesagt, treten diese Bestimmungen ab dem 15/07/2023, sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor in Kraft.

Innerhalb des privaten Sektors muss jedoch eine Unterscheidung getroffen werden:

- Das Datum des 15/07/2023 betrifft Unternehmen, die im letzten Jahr durchschnittlich 250 oder mehr Arbeitnehmer mit befristeten oder unbefristeten Verträgen beschäftigt haben, sowie Unternehmen, die in bestimmten speziellen Sektoren tätig sind (Dienstleistungen, Finanzprodukte und -märkte, Verkehrssicherheit, Umweltschutz usw.), auch wenn sie die erforderliche Anzahl der im letzten Jahr beschäftigten Arbeitnehmer nicht erreicht haben;
- Unternehmen des privaten Sektors, die im letzten Jahr durchschnittlich nicht mehr als 249 Arbeitnehmer mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt haben, müssen die Bestimmungen ab dem 17/12/2023 anwenden.

Zusammenfassung der vorgeschriebenen Fristen in tabellarischer Form:

Ab 15/07/2023	Ab 17/12/2023
Alle Unternehmen des privaten Sektors mit mehr als 250 Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie ein Organisationsmodell gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 eingeführt haben.	Alle Unternehmen des Privatsektors, die im letzten Jahr durchschnittlich zwischen 50 und 249 Mitarbeiter beschäftigt haben, unabhängig davon, ob sie ein Organisationsmodell gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 eingeführt haben oder nicht.
Alle Körperschaften des öffentlichen Sektors (PA), einschließlich der Einrichtungen, die sich im Besitz solcher Einrichtungen befinden oder von ihnen kontrolliert werden, sowie für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.	

Für den Fall, dass die neuen Anforderungen nicht erfüllt werden, sind in den folgenden Fällen Verwaltungsstrafen zwischen Euro 10.000 und Euro 50.000 vorgesehen:

- Versäumnis, Meldewege von Verstößen einzurichten;
- Fehlen von Verfahren zur Erstellung und Bearbeitung von Meldungen von Verstößen;
- Annahme von Verfahren, die nicht mit den im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Verfahren übereinstimmen;
- Versäumnis, Überprüfungen und Analysen der eingegangenen Meldungen von Verstößen durchzuführen;
- Anwendung von Vergeltungsmaßnahmen;
- Behinderungen für Meldungen oder auch nur Versuche, diese zu behindern;
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Identität des Meldenden.

Darüber hinaus kann die „ANAC“ dem Hinweisgeber, gegen den eine zivilrechtliche Haftung wegen Verleumdung oder übler Nachrede festgestellt wird, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Strafe zwischen Euro 500 und Euro 2.500 auferlegen, auch wenn dies nur in erster Gerichtsinstanz entschieden wurde.

Wir raten unseren Kunden, die zur Umsetzung der o.g. gesetzlichen Regelung verpflichtet sind, Maßnahmen zur Umsetzung der vorgeschriebenen Erfüllungen/Verfahren zu ergreifen, ggf. auch unter Einbeziehung von spezialisierten externen Beratern.

3 Der Stichtag des 01/11/2023 für die Anfrage des Kostenbeitrags auf den Ankauf eines Abonnements für den öffentlichen Personentransport in Höhe von bis zu Euro 60

Für alle Kunden

Wir möchten Sie darüber informieren, dass am 01/11/2023 ein neuer Stichtag (ein sog. „klick-day“, was bedeutet, dass Anträge so lange angenommen werden, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind) für die Beantragung des Kostenbeitrags auf den Ankauf eines Abonnements für den öffentlichen Personentransport bis zu einem Höchstbetrag von Euro 60 vorgesehen ist. Der Kostenbeitrag kann online von Privatpersonen mit einem Gesamteinkommen im Jahr 2022 von höchstens Euro 20.000 beantragt werden; die Höhe des Kostenbeitrags kann 100% der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 60 betragen und muss bis zum 31/12/2023 für den Kauf eines Abonnements (Jahres-, Monats- oder Mehrmonatsabonnement) für lokale, regionale und interregionale öffentliche Verkehrsdienste oder nationale Eisenbahnverkehrsdienste verwendet werden. Weitere Informationen dazu und den Zugang zur Plattform, mittels welcher der Online-Antrag ausgefüllt und übermittelt werden kann, finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.bonustrasporti.lavoro.gov.it>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

